

AZ: BSG 1/15-H S

Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

vertreten durch

Antragsgegner und Berufungsführer –

gegen

Piratenpartei Deutschland Berlin,

,

vertreten durch den Landesvorstand

dieser vertreten durch — und —

Antragstellerin und Berufungsgegner –

wegen Antrag auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast in Sachen Berufung BSG 1/15-H S gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Berlin im Parteiausschlussverfahren LSG-BE-2014-08-31

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 09.05.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

Der Richter Florian Zumkeller-Quast scheidet nicht aus dem Verfahren aus.

I. Sachverhalt

Mit E-mail vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil des Landesschiedsgericht Berlin vom 22.12.2014 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31, durch welches das Landesschiedgericht der Feststellung des Ausschlusses des Berufungsführers stattgegeben hat und den den Berufungsführer aus der Piratenpartei Deutschland ausgeschlossen hat.

Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab.

Am 12.02.2015 eröffnete das Bundesschiedsgericht das Berufungsverfahren. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel gemäß § 5 Abs. 1 SGO wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus.

Mit ein<mark>em weiteren Beschluss vom 19.03.2</mark>015 trennte das G<mark>ericht</mark> das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Antragstellern auf.

Am 23.04.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht per Beschluss einige verfahrensleitende Anträge des Berufungsführers ab und gab seinem Antrag auf ein nichtöffentliches Verfahren statt.

Mit Beschluss vom 30.04.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung das Gesuch des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit des Richters Florian Zumkeller-Quast ab.



AZ: **BSG 1/15-H S**

Mit weiterem Beschluss vom 05.05.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht den Antrag des Berufungsführers auf Verlegung des Termins der mündlichen Verhandlung am 09.05.2014 ab.

Mit Schreiben vom 08.05.2015 hat der Vertreter des Berufungsführers die Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Besorgnis der Befangenheit erneut beantragt und dazu wie folgt vorgetragen:

Das Befangenheitsgesuch sei begründet.

Der abgelehnte Richter sei befangen, da er inzwischen Partei eines "Ordnungsmittelverfahrens"(sic!) sei, das der Bundesvorstand der Deutschland Deutschland (BuVo) gegen ihn eingeleitet habe. Der Berufungsführer habe insoweit ebenfalls die Stellung einer Partei, da er Antragsteller dieses "Ordnungsmittelverfahrens" sei.

Für die Dauer des "Ordnungsmittelverfahrens" gegen ihn sei der Richter strukturell befangen, da er nicht unbefangen über einen Antragsteller urteilen könne, der seine Amtsenthebung betreibe. Eine Mitwirkung an einem Parteiausschlußverfahren verbiete sich wegen eines unauflösbaren Interessenkonflikts schon deshalb, weil der Richter durch Stattgabe eines Antrags auf Parteiausschluss sich in seinem eigenen "Ordnungsmittelverfahren" selbst begünstigen könnte, da nur Parteiangehörige antragsberechtigt seien.

Ein Beurteilungsspielraum stehe dem Bundesschiedsgericht in dieser evidenten Konstellation nicht zu, da die Befangenheit aus einem strukturellen Interessenkonflikt begründet sei und nicht wertend festgestellt werden könne. Insoweit sei der Beschluss des BuVo zu beachten, dessen Justiziar nach einer Vorprüfung von einem schlüssigen Antrag ausgehe und das Ordnungsmittelverfahren eingeleitet habe. Bei einer unmittelbaren Interessenkollision wie der vorliegenden sei eine Befangenheit zwingend festzustellen. Auf ein Ergebnis des "Ordnungsmittelantrags" komme es nicht an, vielmehr müsse ein solches abgewartet werden. Die Beurteilung hierzu stehe derzeit einzig dem BuVo und ggf. dem LSG Hessen zu, dem das BSG nicht vorzugreifen habe.

(Die drohende Amtsenthebung dürfte auch durch das jüngste BSG-Urteil gefördert werden, das Zweifel an der Unparteilichkeit des beteiligten Richters indiziert. Despektierlichkeiten gegen die Partei enthielt und eine evidente Ungleichbehandlung der Parteien sind nicht mit der Amtsführung nach § 2 Abs. 3 SGO und §§ 10 Abs. 5, 14 Abs. 4 PartG. So wurde in der Sachverhaltsdarstellung der (unstreitig begründete) Antrag des Berufungsführers aus seiner Berufungsschrift auf Verfahrenstrennung nach wie vor unterschlagen, obwohl der Berufungsführer mehrfach betont hat, dass er dies als unabweisbares Indiz für Befangenheit wertet. Demgegenüber wurde der Antrag des BuVo erwähnt und beschieden. Der abgelehnte Richter hat auch nicht von der Möglichkeit des § 12 Abs. 4 SGO Gebrauch gemacht hat, was angesichts der Vorgeschichte angezeigt gewesen wäre.)

Der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des Richters ging einen Tag vor der seit dem 21.03.2015 terminierten mündlichen Verhandlung vom 09.05.2015 zu diesem Verfahren ein, nachdem das Gericht einen wiederholten Antrag auf Verlegung des Termins abgelehnt hatte.



AZ: **BSG 1/15-H S**

Am 09.05.2015 nahm der Richter Florian Zumkeller-Quast in der Präsenzsitzung des Bundesschiedsgerichts zum Ablehnungsantrag dienstlich Stellung, § 5 Abs. 3 SGO:

Soweit der Berufungsführer die Besorgnis der Befangenheit meiner Person damit begründet, dass ein "Ordnungsmittelverfahren des BuVo der Piratenpartei Deutschland Deutschland"(sic!) gegen mich eingeleitet worden sei.

Dies könnte möglicherweise den Tatsachen entsprechen. Der Justiziar hat mir gestern Abend ein Schreiben zugesendet, mit dem er mich mit Vorwürfen und einem Antrag auf Ordnungsmaßnahme konfrontiert hat. Dies geschah möglicherweise im Namen des Bundesvorstandes. Aber ein Bundesvorstandsbeschluss dazu ist mir nicht zugestellt worden und auch nicht bekannt.

Soweit der Berufungsführer behauptet, er habe insoweit ebenfalls die Stellung einer Partei, da er Antragsteller dieses "Ordnungsmittelverfahrens" sei, kann ich dem nicht folgen. Der Berufungsführer ist dort zwar explizit als Antragsteller genannt, allerdings kennt das Ordnungsmaßnahmeverfahren keine Beteiligten, ich gehe daher davon aus, dass der Berufungsführer keine Partei in diesem ist. Aus Datenschutzgründen dürfte der Bundesvorstand ihn auch nicht über den Ausgang des Verfahrens informieren. Der Berufungsführer begründet seinen dortigen Antrag im übrigen mit interna aus dem hiesiegen nichtöffentlichen Verfahren, über das er eigentlich zur Vertraulichkeit nach § 9 Abs. 4 Satz 2 SGO verpflichtet ist.

Dem Bundesschiedsgericht wurde das Schreiben des Berufungsführers an den Bundesvorstand mit dem Antrag auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme vom 08.05.2015 gegen den Richter Zumkeller-Quast zur Verfügung gestellt. Auf den Inhalt dieses Schreibens wird Bezug genommen.

Die Berufungsgegnerin hat keine Einwände gegen den Richter Florian Zumkeller-Quast.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Ablehnung des Richters Zumkeller-Quast weg<mark>en B</mark>esorgnis der Befangenheit ist zulässig, jedoch unbegründet.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet eine Ablehnung statt, wenn ein Grund vorgebracht wird, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen § 5 Abs. 2 SGO. Die Vorschrift ist ein Ausdruck der verfassungsrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters, Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, und der Unabhängigkeit der Gerichte, Art. 97 Abs. 1 GG, die garantieren, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet¹. Nach ständiger Rechtsprechung² ist das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes grundsätzlich vom Standpunkt des Ablehnenden zu beurteilen. Ob der Richter tatsächlich befangen ist, spielt daher keine Rolle. Ob die Ab-

-3/5-

¹vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27. Dezember 2006, Az. 2 BvR 958/06 = NJW 2007, 1670 mwN.; Urteil vom 19. August 1996, Az. 2 BvR 115/95 = NJW 1996, 3333.

²vgl. die Nachweise bei Meyer-Goßner, StPO, 48. Auf<mark>l. § 24 Rd</mark>n. 6, 8.



AZ: **BSG 1/15-H S**

lehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit stattfindet, beurteilt sich stets im Hinblick auf das konkrete Verfahren.

Der Vertreter des Berufungsführers begründet den Antrag auf Befangenheit gegen den Richter nicht mit einem Verhalten des Richters im konkreten Verfahren, sondern mit dem angeblichen Beschluss des Bundesvorstandes zur Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme gegen diesen Richter bei der der Berufungsführer Initiator dieser Maßnahme ist. Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 6 der Bundessatzung "Partei" einer Ordnungsmaßnahme nur der Bundesvorstand respektive nach § 6 Abs. 3 der Bundessatzung die Landesvorstände sein können. Entgegen der Meinung des Vertreters des Berufungsführers kann dieser niemals "Partei" in einem derartigen Verfahren sein; selbst wenn er als "Antragsteller" die Einleitung eines derartigen Verfahrens initiiert haben sollte.

Ein Beschluss des Bundesvorstandes zur Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahe gegen den Richter Florian Zumkeller-Quast liegt derzeit weder vor, noch wird dieser substantuiert behauptet. Weder dem Gericht noch dem in Frage stehendem Richter ist ein derartiger Beschluss des Bundesvorstandes bekannt noch zugegangen.

Der Richter Florian Zumkeller-Quast wurde bisher lediglich vom Justiziar des Bundesvorstandes davon unterrichtet, das der Berufungsführer einen Antrag an den Bundesvorstand gerichtet hat, dem Richter die Fähigkeit abzuerkennen ein Parteiamt zu bekleiden, § 6 Abs. 1 Bundessatzung. Zur Begründung dieses Antrages macht der Berufungsführer ausführliche Angaben zum hier vorliegenden – auf Antrag des Berufungsführers gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 SGO – nicht-öffentlichen Verfahrens. Nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 Satz 2 SGO sind nichtöffentliche Verfahren von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln. Der Berufungsführer hat durch Stellung dieses "Antrages" an den Bundesvorstand in eklatanter Weise gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen. Der Bundesvorstand ist nicht Beteiligter in diesem Verfahren, so das das Verhalten des Berufungsführers als unzulässige Rechtsausübung zu werten ist.

Darüberhinaus wiederholt der Berufungsführer in diesem "Antrag" an den Bundesvorstand seine Einlassungen zu zwei gestellten Anträgen auf Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Zumkeller-Quast, die vom Bundesschiedsgericht mit Beschlüssen vom 05.02.2015 und 30.04.2015 als unbegründet abgelehnt worden sind. Mit Hilfe diese Wiederholungen will der Berufungsführer einen weiteren Antrag auf Besorgnis der Befangenheit erzwingen, so dass hier von einem rein taktischen Verhalten ausgegangen werden muss. Es liegt der Verdacht nahe, dass allein prozesstaktische Erwägungen dem zu Grunde liegen.

Weiter wird der "Antrag" mit dem Verhalten des Richters bezüglich der Verfahrensleitung begründet, obwohl der Richter Zumkeller-Quast nicht Berichterstatter in dem hiesigen Verfahren ist und dies dem Berufungsführer und seinem Vertreter bereits mehrmals mitgeteilt wurde. Es wird auch behauptet, der Richter habe sich in einem im Jahr 2014 per Urteil abgeschlossenen Verfahren gegen den Berufungsführer gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 SGO selbst wegen eines Interessenkonfliktes für befangen erklärt, obwohl der Richter ausweislich des Urteils³ zum Spruchkörper gehörte.

³Bundesschiedsgericht, Urteil vom 26.06.2014, Az. BSG <mark>7/14-H S</mark>.



Aus alledem folgt, dass der Berufungsführer mit seinem "Antrag" auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gegen den Richter Zumkeller-Quast einen Interessenkonflikt zu generieren sucht, um aus prozesstaktischen Erwägungen eine Verfahrensverzögerung zu erzwingen.

Der vorliegende Antrag auf Besorgnis der Befangenheit gegen den Richter Zumkeller-Quast ist der dritte Antrag gegen diesen Richter. Es drängt sich der Verdacht auf, das der Antrag auf Besorgnis der Befangenheit dieses Richters als rechtsmißbräuchlich zu werten ist, um durch dieses Gesuch einen nicht genehmen Richter allein wegen seiner Spruchtätigkeit auszuschalten⁴.



⁴vgl. auch Oberlandesgericht Naumburg, Beschlu<mark>ss vom 04.0</mark>6.2009, Az. 3 WF 76/09.

-5/5-